

TURNHALLENORDNUNG

für die Turnhalle im Stadtteil Babstadt

Hersteller:	Firma Züblin, Karlsruhe
Größe:	12 m x 24 m
Baujahr:	1972
Einweihung:	22.09.1973
Bestuhlung:	200 Stühle, 35 Tische

Die Turnhalle im Stadtteil Babstadt dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben des Stadtteils Babstadt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.1980 *) folgende

Turnhallenordnung

beschlossen:

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Dieser ist namentlich der Stadt mitzuteilen. Er ist für die Aufsicht während der Übungsstunden verantwortlich. Werden die Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmern besucht, kann die Stadt die Absetzung der Veranstaltung und eine andere Einteilung der Übungsstunden vornehmen. Die Übungszeit endet um 21.45 Uhr. Die Halle ist bis 22.00 Uhr zu verlassen.
Die Schlüsselausgabe an die einzelnen Vereine und Gruppen wird gesondert geregelt. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Stadt möglich.
2. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.
Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte geschieht durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

*) Geändert durch:

1. Änderung vom 21. Oktober 1982 (Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 05.11.1982)

Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Stadt zu verständigen.

3. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens, zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
Für Übungsabende ist grundsätzlich der Seiteneingang (Stiefelgang) zu benutzen.
Die Reinigung der Halle erfolgt, mit Ausnahme bei Veranstaltungen der Vereine (Ziff. 12) durch die Stadt.
4. Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benützen um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
5. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Fußballspiele in der Halle sind nicht gestattet.
6. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
7. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Urheber verantwortlich gemacht. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen.
Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des Vereins zu beheben.
8. Gesuche um die Erlaubnis zur Benutzung der Halle sind bei der Stadt Bad Rappenau einzureichen. Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Die bei der Erlaubniserteilung festgelegten Übungszeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verlängert oder geändert werden.
Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benützt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt.
9. Die städtischen Turngeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadtverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benutzung der Turnhalle sowie die städtischen Turngeräte erfolgen könnten. Die Spielgeräte der Schulen stehen den Vereinen nicht zur Verfügung.
Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst besorgt zu sein.
10. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände.
11. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Getränkeverabreichungen während und nach den Übungsstunden sind nicht gestattet.
Bei Jubiläums- und sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine wird die Halle diesen auf besonderen Antrag von Fall zu Fall zur Verfügung gestellt. Der Genehmigungsantrag ist drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

Die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle hat spätestens am nächsten Tag durch den veranstaltenden Verein zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Übungsstunden ist dabei zu vermeiden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde, rechtzeitig zu beschaffen.

Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle muss vermieden werden.

13. Für die Benutzung der Halle wird nach der jeweils geltenden Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.
14. Solange die Halle nicht durch Vereine des Stadtteils Babstadt zweckmäßig und ausreichend genutzt wird, kann die Stadt anderen Vereinen des Stadtgebietes bei Bedarf die Benutzung der Halle für Übungszwecke gestatten.
15. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des zuständigen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
16. Die Turnhallenordnung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister